



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8270-038492

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Regelungen zur Familienversicherung gefordert. Der Petent begehrt, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ("kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet;"). Die von ihm empfohlene Formulierung lautet: "kein jährliches Gesamteinkommen haben, das den Betrag (monatliche Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch): 7 x 12 überschreitet."

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 76 Mitzeichnungen sowie 52 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern sind beitragsfrei familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über ein Gesamteinkommen verfügen, das im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (im Jahr 2020: 455,- Euro monatlich) nicht regelmäßig überschreitet. Voraussetzung für die Familienversicherung ist unter anderem auch, dass die Angehörigen nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind.

Die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen ist ein wesentliches Element des sozialen Ausgleichs, das die gesetzliche Krankenversicherung prägt. Sie stellt eine



Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht eines Versicherten dar. Um die gesetzliche Krankenversicherung vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, wirkt die beitragsfreie Familienversicherung aber nur unterstützend in den Fällen, in denen die Angehörigen kein oder nur ein sehr geringes eigenes Einkommen erzielen. Angehörigen mit eigenem Einkommen oberhalb der gesetzlich festgelegten Grenze ist hingegen eine eigene Beitragszahlung zuzumuten.

Wird die Gesamteinkommensgrenze überschritten und ist deshalb die Familienversicherung zu beenden, setzt sich die Versicherung grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das freiwillige Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt und weist einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nach.

Bei der Einkommensgrenze ist nur das regelmäßige Einkommen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber zielt damit auf die regelmäßigen Einkommensverhältnisse je Monat ab. So sind neben laufenden monatlichen Einkünften auch einmalige Zahlungen zu berücksichtigen. Gelegentliche, nicht vorhersehbare Überschreitungen der monatlichen Einkommensgrenze sind hingegen ohne Entfallen der Familienversicherung möglich.

Maßgeblich für die Beurteilung ist - wie vom Petenten vorgeschlagen - grundsätzlich das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts. Um eine einheitliche Anwendung aller Krankenkassen zu gewährleisten hat der GKV-Spitzenverband "Grundsätzliche Hinweise Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung der Familienversicherung" veröffentlicht. Mit den Hinweisen wird auch vorgegeben, wie mit jährlichen Zahlungen bei der Anrechnung zur Einkommensgrenze für die Familienversicherung umzugehen ist, damit es nicht zu der vom Petenten befürchteten Ungleichbehandlung von monatlich und jährlich zufließendem Einkommen kommt.

Somit entspricht die Forderung des Petenten bereits heute im Wesentlichen der von den Krankenkassen praktizierten Rechtsanwendung.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.